

Sonstige Rechte des Urhebers

Die sonstigen Rechte des Urhebers gehören weder zum Urheberpersönlichkeitsrecht, noch zu den Verwertungsrechten, da sie im Gegensatz zu diesen keine absoluten Rechte sind. Sie sind in den §§ 25 - 27 UrhG geregelt.

1. Zugangsrecht, § 25 UrhG

Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes verlangen, dass er ihm dieses zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken erforderlich ist. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.

2. Folgerecht, § 26 UrhG

Das Folgerecht bezieht sich nur auf Werke der bildenden Künste und auf Lichtbildwerke und beruht auf der Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks. Während Urheber anderer Werkkategorien bei steigender Beliebtheit immer wieder Einnahmen erzielen (z.B. Komponist über GEMA), erhält etwa ein Maler nur einmal ein Entgelt, nämlich beim Verkauf des Werkes. Danach ist sein Verwertungsrecht grundsätzlich erschöpft, § 17 II UrhG. Diese Schlechterstellung soll § 26 UrhG ausgleichen.

3. Vergütungsansprüche für Vermietung und Verleihen, § 27 UrhG

Diese Ansprüche beruhen auf dem Gedanken, dass bei Vermietung und Verleih von Werkexemplaren der Nutzerkreis erweitert wird, ohne dass dem ein größerer Umsatz an Vervielfältigungsstücken entspricht, an dem die Urheber und Lizenznehmer partizipieren könnten. Beim Verleih geht es vor allem um öffentliche Bibliotheken, wie etwa Staats-, Gemeinde- oder Hochschulbibliotheken.